

**29. Ist in der vertraglichen Einräumung einer „Option“ auf Erfindungen und Schutzrechte ein aufschiebend bedingter Vertrag oder ein bloßes Angebot zu finden?**

BGB. § 158. Preuß. Stempelsteuergesetz v. 27. Oktober 1924 § 3, Tariffstelle 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. April 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. A. E. G. AG. (Kl.). VII 2/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat mit Hans B. am 9. September 1929 einen Vertrag geschlossen, in dem dieser zunächst erklärt, „über die Erfindung und Patente des Herrn Oswald Bü. gemäß Anlage betreffend eine Kinomaschine mit optischem Ausgleich in Deutschland und anderen Staaten frei verfügen“ zu können. In § 1 heißt es dann: „B. räumt der A. E. G. zunächst eine Option auf die vertraglichen Erfindungen und Schutzrechte auf die Dauer von sechs Monaten ein.

Diese Optionszeit soll der A. G. G. ermöglichen, die vertraglichen Erfindungen und Schutzrechte zu prüfen und die Eignung der Rindmaschine für Massenfabrikation zu untersuchen". Die weiteren Absätze des § 1 regeln das Verhältnis zwischen den Vertragsteilen während der Optionszeit. Sodann bestimmt § 2: „Wenn sich die A. G. G. bis zum Ablauf der Optionszeit entschließt, die Option auszuüben, so erwirbt sie hierdurch eine ausschließliche Fabrikations- und Lieferungslicenz für Deutschland, Danzig...". Die übrigen Vertragsbestimmungen betreffen das Verhältnis zwischen den Vertragsteilen nach Ausübung der Option.

Die Klägerin hat die Option nicht ausgeübt. Gleichwohl hat das Finanzamt den vollen Stempel für einen bedingten Kaufvertrag nach Tariffst. 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes sowie die durch die Verhandlungen entstandenen Kosten von der Klägerin eingezogen. Diese ist der Ansicht, daß es sich nur um ein Vertragsangebot handle, das sie nicht angenommen habe. Sie verlangt deshalb mit der Klage die Rückzahlung zubiel erhobener Stempelsteuer in Höhe von 1065,46 RM. samt Zinsen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat ihr entsprochen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter nimmt auf Grund der Urkunde vom 9. September 1929 an, die Vertragsteile hätten keinen bedingten Kaufvertrag über die Erfindungen oder Lizenzen abgeschlossen. Der erste Teil des Vertrags handle davon, was zwischen den Parteien gelten solle, solange die Klägerin die ihr von B. zur Prüfung überlassenen Modelle untersuche. Diese nichts über einen Kauf enthaltenden Vertragsbestimmungen hätten das „zunächst bestehende Vertragsverhältnis“ regeln sollen. Erst der mit § 2 beginnende Teil des Vertrags enthalte Bestimmungen darüber, was nach Erwerb der Lizenzen durch die Klägerin gelten solle. Aus den Worten „Wenn sich die A. G. G. entschließt, die Option auszuüben“ gehe eindeutig hervor, daß die Klägerin in ihren Entschlüssen völlig frei sein solle und daß den §§ 2 fgl. des Vertrags nicht die Bedeutung bereits abgeschlossener, wenn auch aufschiebend bedingter Bindungen zukomme. Der erklärte Wille der Vertragsparteien sei vielmehr dahin gegangen, zunächst ein gegenwärtiges Optionsverhältnis zu regeln,

und es der Klägerin zu überlassen, ob sie ein darüber hinausgehendes Vertragsangebot des B. in späterer Zeit annehmen oder ablehnen wolle. Eine rechtliche Verpflichtung der Klägerin, ihre Entschlüsse vom Ergebnis der in § 1 des Vertrags erwähnten Prüfung abhängig zu machen, könne auch nicht aus ihrem Ablehnungsschreiben vom 24. Juni 1930 gefolgert werden, in dem sie nach Untersuchung und Prüfung der Modelle ihre Ablehnung sachlich begründe. Der Berufungsrichter meint daher, der Kaufstempel sei zu Unrecht erhoben worden, und hält demgemäß den Rückforderungsanspruch der Klägerin für gerechtfertigt.

Der Revision des Beklagten war der Erfolg zu versagen. Wenn der Berufungsrichter — im Gegensatz zum Landgericht — den streitigen Vertrag nicht als festgeschlossenen, lediglich durch die Optionserklärung bedingten Lizenzvertrag ansieht, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Der Ausdruck „Option“ ist mehrdeutig. Es kann sich bei einer Option darum handeln, daß ein aufschiebend bedingter Vertrag abgeschlossen ist, und der eine Teil durch ein von seinem Willen abhängiges Tun, nicht durch sein bloßes Wollen die Bedingung erfüllt. Es kann aber auch dem Optionsberechtigten gegenüber nur ein reines Angebot erklärt sein und von seinem völlig freien Willen abhängen, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Was die Parteien im einzelnen Fall beabsichtigt haben, ist Tatfrage. In dem RGZ. Bd. 34 S. 302 entschiedenen Fall war festgestellt worden, daß nicht die freie Willkür entscheiden, sondern objektive Gründe und die bei der Probe gemachten Erfahrungen für die Entschliebung des Optionsberechtigten maßgebend sein sollten. Ähnliche Feststellungen waren in den vom Reichsgericht am 15. Dezember 1898 (JW. 1899 S. 84 Nr. 31), 13. Juli 1900 (JW. 1900 S. 668 Nr. 28) und 20. Oktober 1903 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in Preußen 1904 S. 19) entschiedenen Fällen getroffen worden. Immer sollte die Entscheidung des Berechtigten geleitet sein durch das Ergebnis von Prüfungen und Erfahrungen; daher wurden mit Recht aufschiebend bedingte Kaufverträge angenommen. Im vorliegenden Falle hat aber der Berufungsrichter festgestellt, daß die Klägerin in ihren Entschlüssen völlig frei sein sollte, und daß sie diese nicht vom Ergebnis einer Prüfung abhängig zu machen brauchte. Sie konnte die Güte der Erfindungen voll anerkennen und durfte dennoch, sogar ohne Angabe von Gründen,

erklären, daß sie die Option nicht ausüben wolle. Auch dabei mußte sich ihr Vertragsgegner bescheiden. Bei einer solchen Sachlage ist noch kein Vertrag geschlossen, auch kein bedingter. Das Zustandekommen des Vertrags hängt nicht von einem Tun der Klägerin ab, sondern von ihrer reinen Willkür. Wer sich aber nur für den Fall verpflichtet, daß er wolle, verpflichtet sich tatsächlich noch nicht (RGZ. Bd. 131 S. 24 [26]; vgl. auch das. S. 310).. .